

Mitgliederordnung des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten

auf der Grundlage der Satzung in der Fassung vom 15.3.2002

I. Allgemeines

§ 1 Wahlbund

1. Der "Bund Deutscher LandschaftsArchitekten BDLA" (nachfolgend "BDLA" genannt) ist ein Wahlbund aus qualifizierten Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Garten- und/oder Landschaftsarchitektur (nachfolgend "Landschaftsarchitekten" genannt) sowie von Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieuren, die eine Ausbildung in den Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur / Landespflege an einer Universität oder Fachhochschule absolviert haben. Die nachfolgenden personenbezogenen Benennungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.
2. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antragstellers besteht grundsätzlich nicht.
3. Die Aufnahme von Personen, die im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus gewerblich tätig sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellte oder freie Mitarbeiter eines in diesem Aufgabenbereich gewerblich tätigen Unternehmens, das nicht ausschließlich eine Forschungs-, Lehr- oder Planungstätigkeit ausübt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Garten- und Landschaftsarchitekt" oder "Landschaftsarchitekt" zu führen, können nur als ordentliche Mitglieder nach dem in dieser Mitgliederordnung geregelten Aufnahmeverfahren aufgenommen werden.
2. Über die Möglichkeit der Aufnahme außerordentlicher Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 4 der Satzung entscheidet die Landesgruppe nach eigenem freien Ermessen. Bejahendenfalls regelt sich ihre Aufnahme nach dem in dieser Mitgliederordnung geregelten Aufnahmeverfahren.
3. Als korrespondierende Mitglieder können vom Präsidium des BDLA solche Personen berufen werden, die die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Zielsetzungen des BDLA aktiv unterstützen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag einer Landesgruppe oder des Präsidiums vom Beirat Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den BDLA oder die Interessen der Landschaftsarchitekten in besonderer Weise verdient gemacht haben.
5. Als Hospitanten können die Landesgruppen nach eigenem Ermessen Studenten und Absolventen der Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur / Landespflege, die Mitglied im BDLA werden wollen, nach Maßgabe des § 9 aufnehmen.

II. Aufnahmeverfahren

§ 3 Zuständigkeit

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den BDLA sind an die Landesgruppe zu richten, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz hat.
2. Antragsteller, die außerhalb Deutschlands wohnen und tätig sind, können ihre Aufnahme bei der Bundesgeschäftsstelle des BDLA beantragen. In diesem Falle obliegt die Prüfung des Aufnahmeantrages ausschließlich dem Präsidium des BDLA.

§ 4 Anträge und Bewerbungsunterlagen

1. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den BDLA erfolgt nur auf Antrag; für die Antragstellung sind die bei der Bundesgeschäftsstelle des BDLA erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Für die Aufnahme als Hospitant sind gesonderte Antragsformulare der jeweiligen Landesgruppe zu verwenden.
2. Dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Nachweis der Eintragung in die Architektenliste beizufügen. Dem Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind in der Regel folgende Bewerbungsunterlagen beizufügen:

- Nachweis des abgeschlossenen Studiums,
 - Darstellung und Nachweis der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeiten.
3. Dem Antragsteller steht es frei, weitere Unterlagen (Pläne, Wettbewerbsarbeiten, Veröffentlichungen, Fachvorträge usw.) einzureichen.
 4. Die Landesgruppe ist verpflichtet, einen bei ihr eingegangenen Aufnahmeantrag eines Antragstellers unverzüglich durch Übersendung einer Fotokopie des ausgefüllten Antragsformulars der Bundesgeschäftsstelle des BDLA bekanntzugeben.
 5. Die für die Aufnahme zuständige Landesgruppe und das Präsidium des BDLA sind berechtigt, weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern und ergänzende Auskünfte über den Antragsteller bei Dritten einzuholen.
 6. Die Angaben und Unterlagen des Antragstellers und die erteilten Auskünfte sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 5 Aufnahmeausschuss

1. Für die Prüfung des Aufnahmeantrages ist der Aufnahmeausschuss der zuständigen Landesgruppe zuständig.
2. Der Aufnahmeausschuss einer Landesgruppe besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens jedoch aus drei ordentlichen Mitgliedern.
3. Der Aufnahmeausschuss prüft den Aufnahmeantrag binnen drei Monaten seit Eingang bei der zuständigen Landesgruppe unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich zu dem Aufnahmeantrag eingegangenen Stellungnahmen.
4. Aufgrund der Prüfung des Aufnahmeantrages spricht der Aufnahmeausschuss eine der nachfolgenden Empfehlungen aus:
 - a) Aufnahme des Antragstellers als ordentliches oder außerordentliches Mitglied,
 - b) befristete Zurückstellung der Entscheidung über den Aufnahmeantrag bis zu 12 Monaten,
 - c) Ablehnung des Aufnahmeantrages.
5. Der Aufnahmeausschuss fasst seine Empfehlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder. Die Empfehlung ist schriftlich niederzulegen und unverzüglich der Landesgruppe und der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 6 Entscheidung über den Aufnahmeantrag

1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des BDLA unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Aufnahmeausschusses.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller durch die Bundesgeschäftsstelle des BDLA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Einspruch einlegen.
2. Der Einspruch ist binnen vier Wochen seit Zugang der Mitteilung an den Antragsteller bei der Bundesgeschäftsstelle des BDLA einzureichen und innerhalb der gleichen Frist zu begründen.
3. Über den Einspruch des Antragstellers entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden der zuständigen Landesorganisation und des Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidiums besteht nicht. Die Möglichkeit zur Anrufung der ordentlichen Gerichte durch den Antragsteller bleibt unberührt.
5. Ein Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, kann vor Ablauf von zwei Jahren seit Mitteilung der ablehnenden Entscheidung keinen neuen Aufnahmeantrag stellen, insbesondere auch nicht bei einer anderen Landesgruppe.

III. Landesgruppenzugehörigkeit

§ 8 Mitgliedschaft in der Landesgruppe

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im BDLA erwirbt der Antragsteller gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landesgruppe, deren Aufnahmeausschuss den Aufnahmeantrag geprüft hat.
2. Verlegt ein Mitglied seinen Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz in den Bereich einer anderen Landesgruppe, so kann es durch schriftlichen Antrag an den Landesgruppenvorsitzenden dieser Landesgruppe die Aufnahme in diese Landesgruppe beantragen, und zwar zusätzlich oder anstelle der bisherigen Landesgruppenzugehörigkeit. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Landesgruppe. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht schwerwiegende Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe der dem Antrag stattgebenden Entscheidung an den Antragsteller. Der Vorsitzende der Landesgruppe ist verpflichtet, die Bundesgeschäftsstelle umgehend über die Entscheidung zu informieren.
3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes in einer Landesgruppe erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BDLA oder wenn das Mitglied den Austritt aus der Landesgruppe erklärt und gleichzeitig nachweist, dass es Mitglied in einer anderen Landesgruppe des BDLA geworden ist oder seinen Wohn- und Geschäftssitz ins Ausland verlegt hat.

§ 9 Hospitanten

1. Die Landesgruppen sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Studenten und Absolventen einer der Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur / Landespflanze, die Mitglied im BDLA werden wollen, als Hospitanten aufzunehmen.
2. Hospitanten haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Zusammenkünften der Landesgruppe und zum Bezug der allgemeinen Mitglieder-Informationen des BDLA. Weitergehende Mitgliedsrechte, insbesondere ein Stimmrecht oder das aktive und passive Wahlrecht, stehen den Hospitanten nicht zu.
3. Der Hospitantenstatus erlischt
 - a) gemäß entsprechendem Beschluss der Landesgruppe,
 - b) mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Hospitanten als ordentliches oder außerordentliches Mitglied,
 - c) spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit erfolgreichem Abschluss eines Studiums der Landschaftsarchitektur/Landespflanze, sofern der Hospitant bis dahin keinen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft im BDLA gestellt hat, es sei denn, er hat glaubhaft nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Architektenliste ohne eigenes Verschulden noch nicht vorliegen,
 - d) mit der Eintragung in die Architektenliste als Landschaftsarchitekt, ohne dass ein Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft im BDLA gestellt wurde.
4. Die Landesgruppe ist verpflichtet, die Bundesgeschäftsstelle unverzüglich über die Aufnahme und das Ausscheiden des Hospitanten zu informieren.
5. Beiträge, die von dem Hospitanten trotz seines Ausscheidens weiterhin an die Landesgruppe gezahlt wurden, können von diesem nur zurückgefordert werden, wenn er nachweist, dass er die Landesgruppe über sein Ausscheiden unverzüglich informiert hat.

IV. Berufsgrundsätze, Informationspflicht und Haftung der Mitglieder

§ 10 Berufsgrundsätze des BDLA

Die Mitglieder des BDLA anerkennen mit ihrer Aufnahme in den BDLA die nachfolgenden Berufsgrundsätze, zu deren Beachtung sie verpflichtet sind:

1. Die Mitglieder des BDLA sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben und durch ihr Verhalten gegenüber der Allgemeinheit, ihren Auftraggebern, den Kollegen, den eigenen Auftragnehmern und Mitarbeitern das Ansehen des Berufs des Landschaftsarchitekten zu wahren und zu mehren.
2. Die Mitglieder des BDLA sind verpflichtet, sich laufend weiterzubilden, die fachlichen Kenntnisse, planerischen Fähigkeiten und ihre wirtschaftliche Erfahrung zu erweitern und sich rechtzeitig über die neuesten Regeln der Technik und die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu informieren.
3. Die Mitglieder des BDLA, soweit sie freiberuflich tätig sind, sind verpflichtet, die Interessen ihrer Auftraggeber treuhänderisch wahrzunehmen und zu vertreten. Ihnen ist untersagt, von Unternehmern oder Lieferanten Provisionen oder sonstige Zuwendungen oder Vergünstigungen anzunehmen, durch die sie in ihrer Unabhängigkeit und bei der

treuhänderischen Wahrnehmung der Interessen ihrer Auftraggeber beeinträchtigt werden könnten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Mitgliedern, die als Mitarbeiter freiberuflich tätiger Kollegen tätig sind.

4. Den Mitgliedern des BDLA ist es gestattet, durch Veröffentlichungen in Presse, Funk und Fernsehen sowie insbesondere in Fachzeitschriften und Ausstellungskatalogen über den Inhalt und die Ergebnisse ihrer beruflichen Tätigkeit in sachlicher Weise zu berichten und potentiellen Auftraggebern auf Anforderung Referenzarbeiten vorzulegen. Eine marktschreierische Werbung oder herabsetzende Äußerungen über andere Mitglieder des BDLA sind den Mitgliedern untersagt; die Verpflichtung zur kritischen Auseinandersetzung mit planerischen Leistungen Dritter bei der Wahrnehmung beruflicher Aufgaben bleibt selbstverständlich unberührt.
5. Den Mitgliedern des BDLA ist es untersagt, sich in laufende Vertragsverhandlungen oder bereits bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten hineinzudrängen, ohne ihrerseits vom Auftraggeber zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen aufgefordert zu sein.
6. Ein Mitglied des BDLA darf nur an solchen Wettbewerben als Bewerber oder Preisrichter teilnehmen, die in Übereinstimmung mit der gültigen Wettbewerbsordnung und in Abstimmung mit dem Wettbewerbsausschuss der zuständigen Architektenkammer ausgeschrieben wurden. Es ist ihm untersagt, an solchen Wettbewerben teilzunehmen, die vom BDLA oder seinen Landesgruppen gesperrt wurden.
7. Die Mitglieder des BDLA sind verpflichtet, sofern sie freiberuflich tätig sind, ihre Leistungen auf Grundlage der jeweils zutreffenden Honorarordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung abzurechnen.
8. Den Mitgliedern des BDLA ist eine eigene gewerbliche Tätigkeit im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus untersagt. Gleiches gilt für eine Beteiligung als Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellter oder freier Mitarbeiter an einem im Garten- und Landschaftsbau tätigen Unternehmen, das nicht ausschließlich eine Forschungs-, Lehr- oder Planungstätigkeit ausübt.

§ 11 Informationspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluss auf ihren Mitgliedsstatus haben, unaufgefordert und unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle des BDLA und ihrer Landesgruppe mitzuteilen.

§ 12 Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder haften bei ihrer Tätigkeit für Organe, Einrichtungen und die Landesgruppen des BDLA gegenüber diesem nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Mindestens grob fahrlässig handelt ein Mitglied insbesondere dann, wenn es trotz Abmahnung durch die Organe des BDLA ein Verhalten fortsetzt, das gegen die Satzung oder die Mitgliederordnung des BDLA verstößt.

V. Ausschlussverfahren

§ 13 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann aus dem BDLA insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es

1. mit der Zahlung eines Betrages in Höhe eines Jahresbeitrages an den BDLA oder seine Landesgruppe in Verzug gerät und die Zahlungsrückstände trotz zweimaliger Mahnung und Ankündigung des Ausschlusses nicht vollständig erbracht worden sind,
2. die Berufsgrundsätze des BDLA oder seine Pflichten aus der Satzung oder der Mitgliederordnung des BDLA erheblich oder wiederholt verletzt,
3. sich grob rücksichtslos über die Rechte und Interessen anderer BDLA-Mitglieder hinwegsetzt,
4. dem Ansehen des BDLA oder des Berufsstandes in der Öffentlichkeit Schaden zufügt,
5. Umstände bei seiner Aufnahme in den BDLA verschwiegen hat, die seiner Aufnahme entgegengestanden hätten,
6. aus der Architektenkammer ausgeschlossen wird.

§ 14 Antrag auf Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt lediglich auf Antrag.
2. Antragsberechtigt sind die Organe und Landesgruppen des BDLA sowie jedes BDLA-Mitglied.

3. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist unter Angabe und Glaubhaftmachung der Gründe an die Bundesgeschäftsstelle des BDLA zu richten.
4. Die Bundesgeschäftsstelle übersendet Abschriften des Antrages unverzüglich dem betroffenen Mitglied, dem Präsidium des BDLA und der Landesgruppe, der das betroffene Mitglied angehört, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen zu dem Antrag gegenüber der Bundesgeschäftsstelle schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 15 Entscheidung über den Ausschließungsantrag

1. Für die Prüfung des Ausschließungsantrages ist der Aufnahmeanusschuss der Landesgruppe zuständig, der das betroffene Mitglied angehört. Kommen danach mehrere Landesgruppen in Betracht, ist die Landesgruppe zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz hat. Sofern nach den vorhergehenden Vorschriften Zweifel an der Zuständigkeit einer Landesgruppe bestehen, wird die zuständige Landesgruppe unter Beachtung der vorstehenden Regelungen durch das Präsidium bestimmt.
2. Über den Ausschließungsantrag des Mitgliedes entscheidet das Präsidium des BDLA unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Aufnahmeanusschusses. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur persönlichen Anhörung gegeben werden. Die Entscheidung auf Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen des Präsidiums.
3. Die Entscheidung über den Ausschließungsantrag kann lauten auf
 - a) Ausschluss des Mitgliedes,
 - b) befristete Zurückstellung des Ausschließungsantrages bis zur Dauer von 12 Monaten,
 - c) Ablehnung des Ausschließungsantrages.
4. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied, dem Antragsteller, der Landesgruppe und der Bundesgeschäftsstelle des BDLA unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausschluss des Mitgliedes, soweit hierüber bestandskräftig entschieden ist, ist unverzüglich in den nächsten Mitgliederinformationen bekanntzumachen.

§ 16 Rechtsmittel

1. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung, durch die es aus dem BDLA ausgeschlossen wird, Einspruch einlegen.
2. Für das Einspruchsverfahren gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 Ausschluss eines Organmitgliedes

1. Richtet sich der Ausschließungsantrag gegen ein amtierendes Mitglied des Präsidiums des BDLA oder des Vorstandes einer Landesgruppe, so gelten für die Entscheidung über den Antrag ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Antrag ist zunächst dem Präsidium und dem Justitiar des BDLA zur Prüfung der formalen Voraussetzungen vorzulegen. Hält das Präsidium nach Anhörung des Justitiars die formalen Voraussetzungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für nicht gegeben, so lehnt es den Antrag ab. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
3. Kommt das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Auffassung, dass die formalen Voraussetzungen für einen Ausschließungsantrag gegeben sind, so ist für die Entscheidung über den Ausschließungsantrag ausschließlich der Beirat des BDLA zuständig, dessen Mitglieder in diesem Falle unverzüglich über den Antrag zu informieren sind.
4. Der Beirat entscheidet über den Ausschließungsantrag in gemeinsamer Sitzung, bei der dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben sind, innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Antrages bei der Bundesgeschäftsstelle. Für die Entscheidung gilt §15 Abs. 3 entsprechend. Die Entscheidung auf Ausschluss des Mitgliedes bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied und dem Antragsteller unverzüglich bekanntzugeben. § 15 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Die betroffenen Mitglieder, gegen die sich der Ausschlussantrag richtet, sind bei der Abstimmung ausgeschlossen. Richtet sich ein Ausschließungsantrag mit einheitlicher Begründung gegen mehrere Mitglieder, so sind diese Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen.

7. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Beirates ist nicht gegeben. § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
8. Der Ausschluss des Mitgliedes gilt gleichzeitig als Abwahl aus dem Organ, dem das Mitglied angehört, ohne dass es noch einer Entscheidung des für die Abwahl zuständigen Organs bedarf.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Mitgliederordnung wurde vom Beirat des BDLA in seiner Sitzung vom 14.3.2003 beschlossen und ersetzt von dem Tage an die bisher geltende Aufnahmeordnung, an dem die vom Beirat des BDLA in seiner Sitzung vom 15.3.1996 beschlossene Satzung in Kraft tritt.